

Bei Prüfungen getäuscht – Drei Sechsen

Streit um Benotung einer Realschülerin landete vor Gericht – Nicht jede Schulnote lässt sich anfechten

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Täuschungsversuche in Prüfungen können sich bitter rächen. Diese Erfahrung machte eine bis dahin eher mittelmäßige Realschülerin, die in ihren Abschlussprüfungen verdächtig mustergültige Antworten gab.

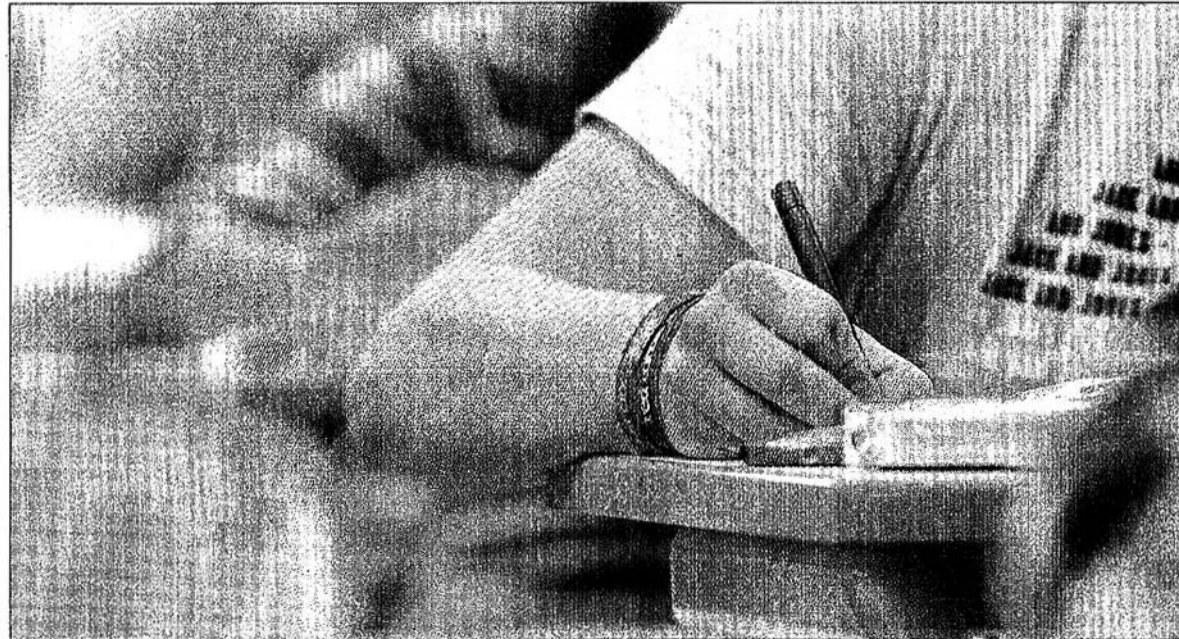
Statt der erhofften sehr guten Noten im Abschlusszeugnis wurden ihre Leistungen in Deutsch, Englisch und Mathematik mit „ungenügend“ bewertet.

Begründung: Die Schülerin habe geschummelt, sie kannte die von den Lehrern eingereichten Musterlösungen. Zu diesem Ergebnis kamen die Schule und die vom Schulamt beauftragten Sachverständigen.

Die Schülerin klagte gegen die Bewertung in den drei Fächern, um mit jeweils der Note „sehr gut“ zur gymnasialen Oberstufe zugelassen zu werden. Ihre sehr guten Leistungen in den Prüfungen erklärte sie durch eine sehr intensive Vorbereitung – auch mit Nachhilfelehrern.

Der Vater der Schülerin – ehemaliger Büroleiter im Schulamt – stand wegen des Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und der Geheimhaltungspflicht vor Gericht. Das Amtsgericht Fulda ging zwar davon aus, dass seine Tochter die Musterlösungen kannte, sprach den Vater aber aus Mangel an Beweisen frei.

Das Verwaltungsgericht Kassel bestätigte die Bewertung der Prüfungsarbeiten. Die Note „ungenügend“ sei gerechtfertigt, weil die „markanten



Abiturienten in Straubing legen ihre Deutsch-Prüfung ab. Weil sie unter anderem in ihrer Deutsch-Abschlussprüfung die Musterlösungen gekannt haben soll, erhielt eine hessische Realschülerin drei „Ungenügend“. Foto: dpa

Übereinstimmungen“ mit den Musterlösungen nicht allein mit Fleiß und Nachhilfeunterricht zu erklären seien.

Die herausragende Leistung sei eher damit zu begründen, dass die Schülerin die Lösungen kannte. Denn die Schülerin sei bislang deutlich schlechter gewesen in der Schule. Zudem habe sie einmal bei einer Hausarbeit Texte aus dem Internet ungekennzeichnet übernommen, sei also des Schummelns bereits einmal überführt worden. (Aktenzeichen 3 K 1304/09.KS)

Hierzu einige Hinweise: Die Bewertung einzelner Unterrichtsleis-

tungen, also von Klassenarbeiten, Hausaufgaben und mündlichen Beiträgen, verfolgt vor allem pädagogische Zwecke und ist juristisch nur sehr eingeschränkt überprüfbar. Gleiches gilt für Fachnoten, also Zeugnisnoten für das einzelne Fach. Auch die Fachnote im Versetzungszeugnis ist im Regelfall nur ein unselbstständiges Element für die Versetzungsentscheidung.

Versetzungsentscheidungen beziehungsweise Nichtversetzungsentscheidungen sind Verwaltungsakte. Sie können mit Widerspruch angefochten und verwaltungsgerichtlich überprüft werden. Das Gleiche gilt

für Abschlussprüfungsentscheidungen, zum Beispiel die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen des Abiturs sowie die Gesamtnote.

Die gerichtliche Kontrolle schulischer Leistungsbewertungen ist nur eingeschränkt möglich, denn der Kernbereich der fachlich-pädagogischen Bewertung ist einer gerichtlichen Überprüfung entzogen.

Angesichts dessen kann es für den Schüler sinnvoll sein, unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs die Fachaufsicht in Anspruch zu nehmen, also eine Fachaufsichtsbeschwerde bei der Landes-schulbehörde einzulegen.